

Bestimmungen über das Kontokorrent und die damit zusammenhängenden Dienste:

ABSCHNITT I ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DES VERTRAGES

Art. 1 Sorgfalt der Bank

1. Die Bank ist verpflichtet die Sorgfalt anzuwenden, die ihren fachlichen Voraussetzungen und der Art der ausgeübten Tätigkeit entspricht so, wie es im Art.1176 des ZGB vorgesehen ist.

Art. 2 Veröffentlichung und Transparenz der Bedingungen. Beschwerden und andere Instrumente zur außergerichtlichen Streitbeilegung

1. Die Bank befolgt die gesetzlichen und verwaltungsrechtlichen Bestimmungen zur Transparenz der Vertragsbeziehungen.
2. Für jeden zwischen den Parteien über die Auslegung und Anwendung dieses Vertrages entstehenden Streitfall kann der Kunde vor Anrufung des Gerichts die Instrumente zur außergerichtlichen Streitbeilegung, so wie in den folgenden Absätzen 3 und 4 vorgesehen, in Anspruch nehmen.
3. Der Kunde kann bei der Bank, auch mittels Einschreiben mit Rückantwort oder auf telematischem Weg (Anschrift: Raiffeisenkasse Ritten Genossenschaft, Dorfstrasse 7, 39054 Klobenstein / Ritten; E-Mail-Adresse der Beschwerdestelle: christine.bauer@raiffeisen.it), eine Beschwerde einbringen. Die Bank antwortet innerhalb von 30 Tagen. Hat der Kunde keine befriedigende oder überhaupt keine Antwort erhalten, so kann er sich an das Schiedsgericht für Bank- und Finanzdienstleistungen und Operationen – ABF wenden. Entsprechende Informationen über die Funktionsweise und die Verfahrensabläufe des ABF kann der Kunde auf der Homepage www.arbitrobancariofinanziario.it einsehen oder bei den Filialen der Banca d'Italia oder der Bank nachfragen.
4. Der Kunde kann – allein oder gemeinsam mit der Bank – ein Schlichtungsverfahren einleiten, um eine Einigung zu erzielen. Genannter Schlichtungsversuch wird im Sinne des Art. 40, Absatz 6 des Legislativdekrets Nr. 5/2003 von der Bankenschlichtungsstelle (Conciliatore Bancario Finanziario – Associazione per la soluzione delle controversie bancarie, finanziarie e societarie – ADR), eingetragen in das Register beim Justizministerium sub Nr. 3, im Sinne des Art. 38 des Legislativdekretes Nr. 5 vom 17.01.2003, angestellt. Entsprechende Informationen über die Funktionsweise und die Verfahrensabläufe der Bankenschlichtungsstelle kann der Kunde auf der Homepage www.conciliatorebancario.it einsehen oder bei den Filialen der Banca d'Italia oder der Bank nachfragen. Erfolgt bei der Schlichtung keine Einigung, kann der Kunde jedenfalls das ordentliche Gericht anrufen.
5. Das Recht des Kunden, jederzeit ein ordentliches Gericht anzurufen, bleibt davon jedenfalls unberührt.

Art. 3 Ausführung der vom Kunden erteilten Aufträge

1. Die Bank ist verpflichtet, die vom Kunden erteilten Aufträge unter Berücksichtigung der nachfolgend in den einzelnen Abschnitten dieses Vertrages festgelegten Grenzen und Vorgaben durchzuführen. Sie bestimmt die Art und Weise der Durchführung. Bei Vorhandensein eines rechtfertigenden Grundes, kann die Bank aber die Annahme des erteilten Auftrags ablehnen, wobei der Kunde aber rechtzeitig benachrichtigt wird, dies vorbehaltlich anderer Vorgaben in den einzelnen Abschnitten dieses Vertrages.
2. In Ermangelung besonderer Anweisungen seitens des Kunden bestimmt die Bank mit der ihren fachlichen Voraussetzungen entsprechenden Sorgfalt die Art und Weise der Durchführung der übernommenen Aufträge, wobei sie jedenfalls die Interessen des Kunden und die Natur der Aufträge berücksichtigt.
3. Bezüglich der übernommenen Aufträge ist die Bank, neben der ihr durch Art. 1856 ZGB zugestandenen Möglichkeit, jedenfalls ermächtigt, sich im Sinne und für Wirkung des Art. 1717 ZGB bei der Durchführung der Aufträge durch einen Korrespondenten, auch Nicht-Bank, ersetzen zu lassen.
4. Der Kunde hat die Möglichkeit, die der Bank erteilten Aufträge im Sinne des Art. 1373 ZGB zu widerrufen, solange mit der Durchführung noch nicht begonnen worden ist und dies mit der Art und Weise der Durchführung vereinbar ist, dies vorbehaltlich einer spezifischen Regelung in den einzelnen Abschnitten dieses Vertrages.

Art. 4 Übermittlung des Schriftverkehrs und der Aufträge an die Bank

1. Mitteilungen, Aufträge und jegliche andere Erklärung des Kunden an die Bank müssen jener Geschäftsstelle zugehen, bei der die Geschäftsbeziehungen unterhalten werden.
2. Der Kunde sorgt dafür, dass an die Bank gerichtete schriftliche Mitteilungen und Aufträge sowie Dokumente im Allgemeinen - einschließlich Wertpapiere - vollständig ausgefüllt und gut leserlich verfasst sind. Davon unberührt bleiben die in den einzelnen Abschnitten dieses Vertrages enthaltenen Bestimmungen zur Regelung der der Bank erteilten Aufträge.

Art. 5 Schriftliche Mitteilungen an den Kunden

1. Die Übersendung von Briefen und Kontoauszügen, eventuelle Zustellungen und jede andere Erklärung oder Mitteilung – auch bezüglich der gegenständlichen Bedingungen sowie der Zahlungsdienste – erfolgen in Papierform oder elektronisch, so wie vom Kunden eingangs in diesem Vertrag festgelegt. Der Kunde hat jedenfalls das Recht, auf dieselbe Art und Weise die Änderung der verwendeten Kommunikationstechnik mitzuteilen, sofern dies mit der Operation oder dem Dienst nicht unvereinbar ist. Die etwaige Übermittlung in Papierform erfolgt in jedem Fall mit voller Wirksamkeit an die Anschrift, welche der Bank zuletzt schriftlich mitgeteilt worden ist.
2. Lautet die Geschäftsbeziehung auf mehrere Personen, so erfolgen die Mitteilungen, die Zustellungen und die Zusendung von Kontoauszügen seitens der Bank in Ermangelung besonderer schriftlicher Vereinbarungen an einen der Mitinhaber an dessen der Bank schriftlich mitgeteilte Anschrift und mit voller Wirksamkeit auch gegenüber den anderen.

Art. 6

Identifizierung der Kunden und anderer Personen, die mit der Bank in Beziehung treten

1. Bei der Begründung der Geschäftsbeziehung hat der Kunde der Bank seine sowie die Identifikationsdaten jener Personen, die ermächtigt sind ihn zu vertreten, zu liefern. Dies in Beachtung der geltenden Bestimmungen, auch was die Geldwäsche anbelangt.
2. Um die Interessen des Kunden zu wahren, beurteilt die Bank bei der Durchführung von Operationen, die von Verfügungen desselben herrühren, die Eignung gegebenenfalls vorgelegter Dokumente, die die Identität der Personen, die mit der Bank in Kontakt treten, beweisen sollen (als Vorleger von Schecks, Begünstigte von Zahlungsaufträgen usw.)

Art. 7

Hinterlegung der Unterschrift

1. Die Unterschriften des Kunden sowie jener Personen, die aus welchem Grund auch immer ermächtigt sind, im Geschäftsverkehr mit der Bank zu handeln, sind in der Filiale, in der die Geschäftsbeziehungen bestehen, zu hinterlegen.
2. Der Kunde und die im vorangehenden Absatz genannten Personen sind verpflichtet, im Geschäftsverkehr mit der Bank ihre Unterschrift in der mit der hinterlegten Unterschrift übereinstimmenden graphischen Form, oder – bei anderslautender Vereinbarung zwischen den Parteien – in einer anderen gesetzlich zugelassenen Form zu verwenden (z.B. elektronische Unterschrift).

Art. 8

Vertretungsvollmacht

1. Der Kunde ist verpflichtet, schriftlich jene Personen namhaft zu machen, die ermächtigt sind, ihn im Geschäftsverkehr mit der Bank zu vertreten, und die eventuellen Beschränkungen der ihnen erteilten Befugnisse schriftlich genau anzugeben.
2. Der Widerruf und die Abänderung der den ermächtigten Personen erteilten Befugnisse sowie der Verzicht seitens dieser Personen, können der Bank gegenüber nicht geltend gemacht werden, solange sie keine entsprechende Mitteilung mittels Einschreiben, Telegramm, Telex oder Telefax erhalten hat, oder die Mitteilung ihr in der Niederlassung, bei der das Konto geführt wird, vorgelegt wird und die Frist von 2 (zwei) Bankarbeitstagen nicht verstrichen ist. Dies gilt auch, wenn der Widerruf, die Abänderung oder der Verzicht zur öffentlichen Kenntnis gebracht worden sind.
3. Vorbehaltlich anderslautender Vereinbarungen bewirkt die Erteilung einer neuen Vertretungsbefugnis nicht den Widerruf der bereits früher erteilten Vollmachten.
4. Lautet die Geschäftsbeziehung auf mehrere Personen, müssen die Personen, die berechtigt sind, die Mitinhaber zu vertreten, hiezu von allen schriftlich namhaft gemacht werden. Für den Widerruf der Vollmacht genügt abweichend vom Art. 1726 ZGB die Mitteilung eines Mitinhabers, während für die Abänderung der Befugnisse die Mitteilung aller Inhaber erforderlich ist. Hinsichtlich Form und Wirkung von Widerruf, Abänderung und Verzicht gelten die im vorhergehenden Absatz enthaltenen Bestimmungen. Der Mitinhaber, der den Widerruf verfügt hat, muss die übrigen Mitinhaber informieren.
5. Die übrigen Gründe, die das Erlöschen der Vertretungsbefugnis zur Folge haben, können der Bank gegenüber nicht geltend gemacht werden, solange diese keine rechtsgültige Benachrichtigung erhalten hat. Dies gilt auch für den Fall, dass die Geschäftsbeziehung auf mehrere Personen lautet.

Art. 9

Mitinhaberschaft mit getrennter Verfügungsberechtigung

1. Lautet die Geschäftsbeziehung auf den Namen mehrerer Personen, die auch getrennt verfügungsberechtigt sind, können von jedem einzelnen Berechtigten Verfügungen getroffen werden unter voller Entlastung der Bank auch den anderen gegenüber. Diese Einzelverfügungsberechtigung kann nur aufgrund entsprechender der Bank von allen Mitinhabern schriftlich erteilter Anweisungen geändert oder widerrufen werden. Die Auflösung der Geschäftsbeziehung kann hingegen auch auf Initiative eines einzelnen Mitinhabers vorgenommen werden. Dieser hat die anderen Mitinhaber rechtzeitig zu informieren.
2. Für etwaige aus irgendeinem Grund durch Handlungen oder Versäumnisse auch nur eines Mitinhabers entstandene Verbindlichkeiten, insbesondere für Verbindlichkeiten, die aus der Gewährung von Krediten herrühren, haften alle Mitinhaber gegenüber der Bank als Gesamtschuldner.
3. Im Todesfall oder bei eingetretener Handlungsunfähigkeit eines der Mitinhaber der Geschäftsbeziehung behält jeder der übrigen Mitinhaber das Recht, einzeln über die Geschäftsbeziehung zu verfügen. Dieses Recht steht auch den Erben des Mitinhabers zu, die es jedoch gemeinsam ausüben müssen, sowie dem gesetzlichen Vertreter des Handlungsunfähigen.
4. In den im vorhergehenden Absatz genannten Fällen ist die Bank verpflichtet, das Einverständnis aller Mitinhaber, der eventuellen Erben und des gesetzlichen Vertreters des Handlungsunfähigen zu verlangen, wenn einer derselben ihr einen Einspruch, sei es auch bloß mit eingeschriebenem Brief, zugestellt hat.

Art. 10

Besicherung

1. Der Bank steht das Pfand- und Rückbehaltungsrecht auf allen Papieren und Werten des Kunden zu, in deren Besitz sie ist oder später gelangt, und zwar zur Sicherung jeder wie immer gearteten bestehenden oder künftigen Forderung – auch wenn sie in der Höhe nicht feststeht und nicht einziehbar ist und auch dann, wenn sie durch eine persönliche oder dingliche Sicherheit abgedeckt ist – sei es ein Schuldsaldo aus dem Kontokorrent und/oder ein solcher aus einem anderen Bankgeschäft wie beispielsweise: wie immer gewährte Finanzierungen, Krediteröffnungen, Dokumentenakkreditiveröffnungen, Bevorschussungen auf Papiere und Waren, Bevorschussungen auf Forderungen, Diskonte und Begebung von Papieren und Dokumenten, Leistung von Garantien zugunsten Dritter, Hinterlegung von Kautionen, Reportgeschäfte, Kaufverträge, Wechselgeschäfte, Vermittlungsgeschäfte oder Dienstleistungen. Das Pfand- und Rückbehaltungsrecht wird auf obgenannte Titel und Werte, oder auf Teile von diesen, in einer den Forderungen der Bank angemessenen Höhe ausgeübt, überschreitet jedoch nicht mehr als das Doppelte der genannten Forderung.
2. Im Besonderen dienen die Abtretungen von Forderungen und die Pfandsicherstellungen, die aus welchem Grunde auch immer zugunsten der Bank erfolgt sind, als Sicherstellung auch für jede andere Forderung der Bank gegenüber derselben Person, unabhängig davon zu welchem Zeitpunkt diese Forderung entstand und auch wenn sie nicht liquid (in ihrer genauen Höhe nicht feststehend) und nicht einziehbar ist.

Art. 11 Aufrechnung

1. Falls zwischen der Bank und dem Kunden mehrere Geschäftsbeziehungen oder Konten, gleich welcher Art und Eigenschaft, auch Einlagekonten, bestehen, auch wenn sie bei anderen Niederlassungen in Italien oder im Ausland unterhalten werden, findet in allen Fällen die Aufrechnung mit voller Rechtswirkung statt.
2. Bei Eintritt der im Art. 1186 ZGB vorgesehenen Fälle kann die Bank darüber hinaus jederzeit und ohne vorherige Benachrichtigung und/oder Einhaltung von Formalitäten von der Aufrechnung Gebrauch machen, auch wenn die Forderungen, die auf verschiedene Währungen lauten können, nicht liquide (in ihrer genauen Höhe nicht feststehend) und nicht einziehbar sind. Die Bank wird den Kunden von der durchgeführten Aufrechnung - gegen deren Durchführung in keinem Falle aufgrund der Scheckvereinbarung Einwände erhoben werden können - unverzüglich unterrichten.
3. Falls die Geschäftsbeziehung auf den Namen mehrerer Personen lautet, ist die Bank befugt, die im vorhergehenden Absatz und im Art. 9 vorgesehenen Rechte bis zur Höhe der gesamten hervorgehenden Forderung auch gegenüber solchen Konten und Geschäftsbeziehungen wahrzunehmen, die nur mit einzelnen Mitinhabern unterhalten werden.
4. Gedenkt die Bank von der Aufrechnung zwischen nicht liquiden (in ihrer genauen Höhe nicht feststehend) und nicht einziehbaren Forderungen Gebrauch zu machen, so ist sie, wenn infolgedessen die Verfügbarkeit nicht mehr gegeben ist, nicht verpflichtet, die Schecks zu zahlen, die mit einem Ausstellungsdatum versehen sind, das nach dem Zeitpunkt liegt, an welchem dem Kunden die Mitteilung über die beabsichtigte Aufrechnung zugegangen ist.
5. Die Möglichkeit der Aufrechnung gemäß Absatz 2 ist ausgeschlossen, wenn der Kunde ein Konsument im Sinne des Verbraucherschutzgesetzes Nr. 206/2005, außer es gibt eine ausdrückliche diesbezügliche Vereinbarung mit dem Kunden.

Art. 12 Gesamtschuldnerische, unteilbare Haftung des Kunden und Anrechnung der Zahlungen

1. Alle Verpflichtungen des Kunden gegenüber der Bank, und im Besonderen jene die durch die Gewährung eines Kredites entstehen werden - auch bei Mitinhaberschaft - gesamtschuldnerisch und unteilbar, auch gegenüber Dritten Anspruchsberechtigten des Kunden selbst, übernommen.
2. Falls es mehrere Schuldspositionen gegenüber der Bank gibt, hat der Kunde gemäß Art. 1193 Abs. 1 ZGB, zum Zeitpunkt der Zahlung das Recht zu erklären, welche Schuld er zu tilgen beabsichtigt. Falls keine solche Erklärung abgegeben wird, kann die Bank in Abweichung des Art. 1193 Abs. 2 ZGB die vom Kunden geleisteten Zahlungen oder die von Dritten eingezahlten Beträge zur Löschung oder Verminderung einer oder mehrerer vom Kunden angenommenen Verpflichtungen verwenden, wobei der Kunde anschließend informiert wird.

Art. 13 Festlegung und Abänderung der wirtschaftlichen Bedingungen

1. Die Höhe der dem Kunden zustehenden bzw. der von ihm geschuldeten Zinsen geht aus der Beilage (Zusammenfassung der Bedingungen) hervor, in der auch alle übrigen zur Anwendung gelangenden wirtschaftlichen Bedingungen angegeben sind.
2. Auf Salden von Soll-Konten, die aus welchem Grunde auch immer aufgelöst wurden, fallen Zinsen bis zur Tilgung der Schuld an und werden nach den vorhergehenden Absätzen dieses Artikels verrechnet, und zwar auch dann, wenn die Schuld aus Wechseln hervorgeht.
3. Es wird vereinbart, dass die Bank berechtigt ist, die Zinssätze, die Preise und die übrigen Vertragsbedingungen, die auf allen über das Kontokorrent abgewickelten Geschäftsbeziehungen zur Anwendung gelangen, einseitig auch zu Ungunsten des Kunden abzuändern, wobei die Vorschriften des Art. 118 des Bankwesengesetzes Nr. 385 vom 1. September 1993 beachtet werden müssen.

Art. 14 Steuerliche Belastungen

1. Die steuerlichen Belastungen, die der Bank bei Geschäftsbeziehungen mit dem Kunden entstehen, gehen zu Lasten des Kunden.

Art. 15 Sprache, anwendbares Recht und Gerichtsstand

1. Dieser Vertrag, die Aufträge und Mitteilung zwischen den Parteien werden in deutscher Sprache verfasst, vorbehaltlich einer anderslautenden Vereinbarung mit dem Kunden.
2. Dieser Vertrag ist vom italienischen Gesetz geregelt.
3. Für alle aus der Anwendung dieses Vertrages herrührenden Rechtsstreitigkeiten ist ausschließlich jenes Gericht zuständig, in dessen Gerichtsbezirk die Bank ihren Rechtssitz hat; handelt es sich beim Kunden um einen Verbraucher ist jenes Gericht zuständig, in dessen Gerichtsbezirk der Verbraucher seinen Wohnsitz hat.

ABSCHNITT II KONTOKORRENT

Art. 1 Scheckvereinbarung

1. Die Verfügungen über das Konto mittels Schecks erfolgen unter Verwendung der von der Bank ausgehändigten Scheckformulare. Der Kunde ist verpflichtet, die Erklärung gemäß Art. 124 des Scheckgesetzes abzugeben.
2. Der Kunde ist verpflichtet, die Scheckformulare und die vorgesehenen Vordrucke für die Anforderung weiterer Scheckformulare mit aller Sorgfalt aufzubewahren. Der Kunde haftet nicht für die schädlichen Folgen, die sich aus Verlust, Entwendung, Missbrauch oder rechtswidriger Verwendung der Formulare nach dem Zeitpunkt ergeben, an dem er den Verlust oder die Entwendung der Bank schriftlich mitgeteilt hat, dies unbeschadet der Verantwortung der Bank gemäß der Sorgfaltspflichten, denen sie aufgrund ihrer Tätigkeit unterworfen ist, für die Zahlung der Schecks auch vor diesem Zeitpunkt. Die Bank informiert den Kunden auch mittels Anschlag oder Vordrucken über die Wege, die er einschlagen kann, um sich vor einem rechtswidrigen Umlauf des Titels zu schützen (Beschlagnahme, Amortisierung).

3. Bei Widerruf der Scheckvereinbarung oder jedenfalls bei Beendigung des Kontokorrentverhältnisses müssen die unbenutzten Formulare der Bank zurückerstattet werden.
4. Nach Abhebungen mit der Bancomat/Pagobancomat- Karte in Übereinstimmung mit den Bestimmungen über die Regelung dieses Dienstes, zahlt die Bank die bei ihr zur Zahlung eingegangenen Schecks nicht aus, wenn infolge der genannten Abhebungen auf dem Konto keine ausreichende Verfügbarkeit vorhanden ist. Dies gilt auch für den Fall, dass die Schecks vor dem Tag der Abhebung mit der Bancomat/Pagobancomat- Karte ausgestellt wurden oder dass die Bank erst nach Erhalt oder Vorlage der Schecks und vor ihrer Belastung auf dem Konto von der Abhebung Kenntnis erlangt.
5. Werden mehrere Konten unterhalten, ist die Bank nicht zur Zahlung der Schecks verpflichtet, die auf Konten mit unzureichender Verfügbarkeit gezogen sind. Dies unabhängig davon, ob auf anderen Konten desselben Kunden die Mittel vorhanden sind, außer dieser oder gegebenenfalls die übrigen Mitinhaber des Kontos, auf dem das Guthaben besteht, erteilen für die einzelne Transaktion besondere Weisungen, und zwar noch bevor der Scheck vorgelegt wird.

Art. 2

Kontobelastung durch Schecks und Wechsel

1. Der Kunde ermächtigt die Bank Schecks und Wechsel, die von ihm gezogen oder ausgestellt wurden auf dem Konto zu belasten, auch wenn sie unvollständige oder unleserliche Unterschriften enthalten oder jedenfalls den Bestimmungen des Art. 11 des Scheckgesetzes und des Art. 8 des Wechselgesetzes nicht entsprechen.

Art. 3

Sicherheitsmaßnahmen bei der Einlage von Schecks

1. Nachdem die Banken aus Sicherheitsgründen das obere linke Eck von Schecks jeglicher Art und von der Banca d'Italia, vom Banco di Napoli und vom Banco di Sicilia ausgestellten Eigenwechseln, abschneiden, wenn sie vom Kunden eingelegt werden, verpflichtet sich der Kunde die Unversehrtheit der erhaltenen Schecks zu prüfen und er nimmt zur Kenntnis, dass die Bank oben genannte Titel, deren linkes oberes Eck abgeschnitten ist, nicht annimmt.

Art. 4

Einlage von Bank- und Zirkularschecks und Gutschrift von Einzugsermächtigungen (RiBa e RID)

1. Der Gegenwert der Schecks und Zirkularschecks wird vorbehaltlich der Überprüfung sowie „Eingang vorbehalten“ gutgeschrieben und ist jedenfalls nach Ablauf der in der Beilage (Zusammenfassung der Bedingungen) vorgesehenen Fristen verfügbar. Die Bank kann diese Frist im Falle von höherer Gewalt, die sich bei der Bank selbst oder bei ihren auch Nicht-Bank- Korrespondenten ereignet, verlängern. Diese Verlängerung der Fristen wird den Kunden mitgeteilt, auch mittels allgemeiner Hinweise (Anschlag oder Vordrucken)
2. Die Wertstellung ist ausschließlich für die Bestimmung des Zeitpunktes ausschlaggebend, ab welchem Zinsen anfallen, und dem Kontoinhaber wird dadurch kein Verfügungsrecht über den Betrag, wie im Absatz 1 festgelegt ist, eingeräumt.
3. Lässt die Bank den Kontoinhaber über den Betrag vor Ablauf der unter Absatz 1 vorgesehenen Fristen ganz oder teilweise verfügen, selbst wenn für den Betrag bereits Zinsen anfallen, so bedeutet dies keinesfalls die Zusicherung, dass die Bank in Zukunft ähnlich verfahren wird. Vor Ablauf der genannten Fristen behält sich die Bank das Recht, den Betrag der gutgeschriebenen Papiere jederzeit zu belasten, sowie – für den Fall der Nichteinlösung - alle Rechte und Klagen vor, einschließlich der Rechte laut Art. 1829 ZGB, sowie auch das Recht, das Konto zu belasten.
4. Es gilt, dass nach Ablauf der im Abs. 1 vorgesehenen Fristen die bezogene Bank, wenn es sich um Bankschecks handelt, oder die Ausstellerbank bei Zirkularschecks das Recht behält, falls die Voraussetzungen gegeben sind, direkt gegen den Kunden vorzugehen um die Rückerstattung der Scheckbeträge zu fordern, die ungerechtfertigter Weise gezahlt worden sind.
5. Werden RiBa und RID Verfügungen eingereicht, gelten die Bestimmungen der vorhergehenden Absätze. Es gilt als vereinbart, dass in dem im Abs. 4 vorgesehenen Falle das Klagerecht gegen den Kontoinhaber der Bank zusteht, bei der für die eingereichte Inkasso-Verfügung Domizil erwähnt wurde.

Art. 5

Einlage von anderen Titeln, Effekten, Quittungen und ähnlichen Dokumenten

1. Der Gegenwert der Schecks, die im Artikel 4 nicht angesprochen sind („vaglia“ und ähnliche Titel) sowie der Tratten, Quittungen und ähnlichen Papiere wird vorbehaltlich der Überprüfung sowie Eingang vorbehalten gutgeschrieben und ist erst dann verfügbar, sobald die Bank die Überprüfung oder den Einzug durchgeführt und die gutschreibende Niederlassung vom erfolgten Einzug Kenntnis erlangt hat.
2. Die Wertstellung ist nur für die Bestimmung des Zeitpunktes ausschlaggebend, ab welchem die Zinsen anfallen, und dem Kontoinhaber wird dadurch kein Verfügungsrecht über den Betrag eingeräumt.
3. Lässt die Bank den Kontoinhaber vor Einzug oder nach Anfall der Zinsen über den Betrag ganz oder teilweise verfügen, so bedeutet dies keinesfalls die Zusicherung, dass die Bank in Zukunft ähnlich verfahren wird.
4. Die Bank behält sich das Recht vor, den Betrag des gutgeschriebenen Titels auch vor Überprüfung und Einzug sowie auch dann zu belasten, wenn sie dem Kontoinhaber gestattet hat, über den Betrag vorzeitig zu verfügen. Für den Fall der Nichteinlösung behält sich die Bank alle Rechte und Klagen, einschließlich der Rechte laut Art. 1829 ZGB, sowie auch das Recht vor, das Konto jederzeit zu belasten.

Art. 6

Einlage von Schecks in ausländischer Währung

1. Nachdem die Banken der Vereinigten Staaten von Amerika und anderer Länder von den Einreichern der Schecks oder Wechsel eine Rückzahlungsgarantie verlangen, falls nach erfolgter Zahlung eine wie immer geartete formelle Ordnungsmäßigkeit der erwähnten Papiere oder die Echtheit und die Vollständigkeit irgendeines vorhandenen Indossamentes beanstandet wird, ist der Einreicher von Schecks oder Wechseln auf die erwähnten Länder verpflichtet, dieselben jederzeit auf einfache Aufforderung der Bank zurückzahlen, wenn diese seitens ihrer Korrespondenten oder des Bezogenen eine gleichlautende Aufforderung erhält.
2. Der Einreicher ist auch verpflichtet, als Beleg und Nachweis für den Rückzahlungsantrag jene Unterlagen anzuerkennen, die nach der diesbezüglichen ausländischen Gesetzgebung für diesen Zweck geeignet sind, selbst wenn diese Dokumente das Wertpapier ersetzen.

Art. 7
Kontobewegungen

1. Vorbehaltlich einer ausdrücklichen gegenteiligen Anweisung und vorbehaltlich, dass sich aus der Natur der Operation keine andere Notwendigkeit ergibt, gilt als vereinbart, dass alle Soll- und Habenverhältnisse zwischen Bank und Kunden – einschließlich aller von Dritten zugunsten des Kunden veranlassten Überweisungen und Rimessen durch Verbuchung auf dem Kontokorrent-Konto geregelt werden.
2. Dadurch dass für die in den Vereinigten Staaten von Amerika oder in anderen Staaten durchzuführenden Überweisungen gilt, dass die Banken dieser Staaten den Auftrag so durchführen, dass sie der Kontonummer gegenüber der genau angegebenen Bezeichnung des Begünstigten den Vorrang einräumen, haftet der Kontoinhaber selbst für jeden Nachteil und Schaden, der durch eine fehlerhafte Zahlung deshalb entsteht, weil er eine ungenaue Angabe der Kontonummer gemacht hat. Der Bank steht es ferner zu, die Beträge jederzeit vom Konto abzubuchen, die von den Korrespondenzbanken im Zusammenhang mit eventuellen Schadenersatzforderungen reklamiert werden, weil ihnen vom Begünstigten entgegenhalten wird, dass die fehlerhafte Durchführung des Auftrages von der ungenauen Angabe der Kontonummer herrührt. Zu diesem Zwecke ist die Bank verpflichtet, dem Kunden eine Kopie, der von den Korrespondenzbanken übermittelten Schadenersatzantrages auszuhändigen.

Art. 8
Benützung des Kontos in Fremdwährung

1. Für den Fall dass die Bank das Konto auch für die Operationen in ausländischer Währung zur Verfügung stellt, kann der Kunde Einlagen in jeglicher vereinbarten Währung tätigen und der diesbezügliche Gegenwert wird dem Konto nach Umtausch in Euro - oder in die andere vereinbarte Währung - zum am Tag der Durchführung veröffentlichten Wechselkurs dem Konto gutgeschrieben. Mit denselben Modalitäten werden alle Überweisungen und Rimessen Dritter und alle wie auch immer durch den Kunden erteilten Aufträge, einschließlich der Schecks, in Auslandswährung durchgeführt.
2. Dem Kontoinhaber ist es untersagt, auf den mit jedem Mittel einschließlich der Schecks zu Lasten des Kontos in jeder zulässigen Währung vorgenommenen Verfügungen die im Art. 1279 ZGB vorgesehene Klausel „effektiv“ anzubringen. Im Falle von Nichtbeachtung dieser Verpflichtung und falls der erteilte Auftrag für die Bank bedeuten würde, dass sie Barzahlungen leisten muss, ist die Bank nicht verpflichtet, diese Aufträge durchzuführen. Wenn daher der Begünstigte der Operation alternative Zahlungsformen nicht akzeptiert, so kann die Bank die Durchführung der Verfügung verweigern, wobei für alle Folgen allein der Kontoinhaber aufkommt.
3. Der Kunde, der einen Scheck in einer Währung ausstellen will, die nicht die Kontowährung ist, muss die Währungsangabe auf dem Formular durchstreichen und durch die Währung ersetzen, in der er den Scheck ausstellt; neben dem Betrag in Buchstaben muss er seine Unterschrift als Zeichen der Bestätigung der vorgenommenen Änderung setzen. Für die Umrechnung werden dem Kunden die in der Beilage (Zusammenfassung der Bedingungen) angeführten Gebühren verrechnet.

Art. 9
Periodischer Kontoabschluss mit Verbuchung der Zinsen, Verzugszinsen, Gebühren und Spesen

1. Die Forderungs- und Schuldverhältnisse, die über das Konto, sei es ein Haben- oder auch ein Sollkonto, abgewickelt werden, werden zu denselben Fälligkeiten belastet bzw. gutgeschrieben, wie sie vereinbart wurden und in der Beilage (Zusammenfassung der Bedingungen) angeführt sind, wobei die Zinsen, Kommissionen, Provisionen und Spesen mit taggleicher Wertstellung verbucht und die gesetzlich vorgesehenen Steuerrückbehalte zur Anwendung gebracht werden. Der so errechnete, sich aus dem periodischen Abschluss ergebende Saldo trägt Zinsen nach denselben Modalitäten.
2. Der infolge des endgültigen Kontoabschlusses sich ergebende Saldo trägt in der vereinbarten, in der Beilage (Zusammenfassung der Bedingungen) angegebenen Höhe Zinsen. Eine periodische Kapitalisierung dieser Zinsen ist nicht mehr zulässig.
3. Die von der Bank gezahlten Schecks werden mit der in der Beilage (Zusammenfassung der Bedingungen) angeführten Wertstellung vom Konto abgebucht. Die vordatierten Schecks werden mit Wertstellung des Tages abgebucht, an dem die Zahlung laut Art. 31 des Scheckgesetzes durchgeführt wird.

Art. 10
Konto ohne Bewegungen

1. Weist das Konto seit mehr als einem Jahr keine Bewegung mehr auf, und überschreitet der Haben- Saldo den Betrag von Euro 2.500,00 nicht, so behält sich die Bank vor, keine Zinsen zu entrichten, keine Kontoführungsgebühren zu belasten und keine Kontoauszüge zu übersenden.
2. Im Sinne des vorangehenden Absatzes werden, auch wenn sie im Verlauf des genannten Jahres erfolgen, Verfügungen Dritter und Operationen, welche die Bank aus eigener Initiative (z.B.: Gutschrift von Zinsen und Belastung Spesen), oder aufgrund gesetzlicher Vorgaben durchführt, nicht als Kontobewegungen gewertet.

Art. 11
Genehmigung des Kontoauszuges

1. Zu jedem Abschluss erfolgt die Übersendung des Kontoauszuges binnen 30 Tagen, und zwar auch in Erfüllung der im Art. 1713 des ZGB vorgesehenen Verpflichtungen.
2. Unbeschadet der Bestimmungen des folgenden Absatzes 3 gilt, dass die Kontoauszüge als vom Kontoinhaber genehmigt anzusehen sind, wenn ab Erhalt der Kontoauszüge 60 Tage verstrichen sind, ohne dass bei der Bank ein spezifischer Einwand schriftlich eingegangen ist.
3. Im Falle von Buchungs- oder Rechenfehlern, Unterlassungen oder doppelten Eintragungen kann der Kunde innerhalb der ordentlichen Verjährungsfrist ab Erhalt des Kontoauszuges die Richtigstellung dieser Fehler oder Unterlassungen sowie die Gutschrift mit gleicher Wertstellung der fälschlicherweise belasteten oder nicht verbuchten Beträge verlangen. Diese Richtigstellung bedingt für den Kunden keine Spesen. Innerhalb derselben Verjährungsfrist und ab Zusendung des Kontoauszuges kann die Bank die ihr aus denselben Gründen oder wegen ungerechtfertigter Gutschriften geschuldeten Beträge zurückfordern.

Art. 12

Aufrechnung und Zahlung von Schecks

1. Macht die Bank die Aufrechnung gemäß Art. 11 Absatz 1 des Abschnitts I dieses Vertrages geltend, so ist sie, wenn infolgedessen die Verfügbarkeit nicht mehr gegeben ist, nicht verpflichtet, die Schecks zu zahlen, die nach dem Datum ausgestellt oder vorgelegt wurden, an welchem dem Kontoinhaber die Mitteilung über die beabsichtigte Aufrechnung zugegangen ist.
2. Macht die Bank die Aufrechnung von nicht zahlbaren und nicht einziehbaren Forderungen gemäß Art. 11 Absatz 2 des Abschnitts I geltend, so ist sie, wenn infolgedessen die Verfügbarkeit nicht mehr gegeben ist, nicht verpflichtet, die Schecks zu zahlen, die nach dem Datum ausgestellt oder vorgelegt wurden, an welchem dem Kontoinhaber die Mitteilung über die beabsichtigte Aufrechnung zugegangen ist.
3. In den in den vorhergehenden Absätzen vorgesehenen Fällen, ist der Kunde verpflichtet, unverzüglich die Mittel für die Zahlung jener Schecks zur Verfügung zu stellen, die vor der erfolgten Aufrechnung ausgestellt wurden und deren Vorlagefrist noch nicht abgelaufen ist. Diese Mittel sind auf dem Konto oder den Konten, zu deren Lasten die Aufrechnung gegangen ist, in dem Umfang bereitzustellen, in welchem die Verfügbarkeit auf dem Konto oder den Konten infolge der Aufrechnung nicht mehr ausreicht.
4. Die Bestimmungen dieses Artikels werden auch auf die Konten angewandt, die auf mehrere Personen lauten.

Art. 13

Rücktritt

1. Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, vorbehaltlich etwaiger anderslautender Vereinbarungen in einzelnen Abschnitten. Es steht dem Kunden und der Bank zu, jederzeit mittels schriftlicher Mitteilung und mit einer Vorankündigungsfrist von 15 (fünfzehn) Tagen vom Kontokorrentvertrag und/oder der enthaltenen Scheckvereinbarung zurückzutreten sowie die Bezahlung aller gegenseitig geschuldeten Beträge zu fordern. Bei Vorhandensein eines berechtigten oder eines rechtfertigenden Grundes ist der Rücktritt auch ohne Vorankündigung zulässig. Ein rechtfertigender Grund liegt beispielsweise dann vor, wenn ein Scheck wegen Fehlens der notwendigen Deckung oder der Ausstellungsbefugnis nicht gezahlt wird. Der Rücktritt vom Vertrag hat die Schließung des Kontos zur Folge.
2. Wenn die Bank vom Kontokorrentvertrag zurücktritt, ist sie nicht verpflichtet, die erhaltenen Aufträge durchzuführen und die Schecks zu bezahlen, die nach dem Datum ausgestellt wurden, an dem der Rücktritt durch die gemäß vorhergehendem Absatz erfolgte Mitteilung wirksam geworden ist. Betrifft der Rücktritt ausschließlich die Scheckvereinbarung, ist die Bank nicht verpflichtet, die Schecks zu zahlen, die mit einem späteren als dem Rücktrittsdatum ausgestellt wurden. Unbeschadet davon bleiben alle anderen Folgen aufrecht, die sich aufgrund des Widerrufs der Ermächtigung Schecks auszustellen gemäß Art. 9 Ges. 15. Dezember 1990 Nr. 386 und nachfolgenden Ergänzungen und/oder Abänderungen ergeben haben.
3. Wenn der Kunde vom Kontokorrentvertrag zurücktritt, ist die Bank, unbeschadet der Bestimmungen der vorhergehenden Absätze, nicht verpflichtet, die erhaltenen Aufträge durchzuführen sowie die Schecks zu bezahlen, die vor dem Datum, an dem der Rücktritt durch die entsprechende Mitteilung gemäß Absatz 1 dieses Artikels wirksam wurde, ausgestellt wurden. Wenn der Widerruf sich nur auf die Scheckvereinbarung bezieht, so ist die Bank nicht verpflichtet, die Schecks zu zahlen, die vor dem eben genannten Datum ausgestellt wurden.
4. In Abweichung der in den Absätzen 1 und 3 dieses Artikels vorgesehenen Bestimmungen, kann der Kunde im Falle des Rücktritts der Bank schriftlich eine längere Vorankündigungsfrist als die im 1. Absatz dieses Artikels vorgesehene, mitteilen, dies um die Folgen des Rücktritts auf die erteilten Aufträge und die ausgestellten Schecks nach seinen Erfordernissen zu regeln. Auch kann der Kunde der Bank jene Aufträge und Schecks anzeigen, die gezahlt werden sollen, vorausgesetzt, dass die Aufträge und Schecks vor der Wirksamkeit des Rücktritts erteilt bzw. ausgestellt wurden.
5. Die Ausführung der Aufträge und die Zahlung der Schecks, wie in den vorangehenden Absätzen festgelegt, werden nur innerhalb der Verfügbarkeit des Kontos durchgeführt.
6. Der Rücktritt von der Scheckvereinbarung von Seiten eines Mitinhabers oder von Seiten der Bank gegenüber demselben berührt die Vereinbarung mit den anderen Mitinhabern nicht, wenn die Mitinhaber getrennt Verfügungsberechtigt sind.

ABSCHNITT III

KREDITERÖFFNUNG IM KONTOKORRENT

Für die Kredite, welche die Bank dem Kunden gewähren sollte, gelten folgende Bestimmungen:

Art. 1

Krediteröffnung

1. Der Kunde kann den zur Verfügung gestellten Kredit in einem oder in mehreren Malen beanspruchen und durch nachfolgende Einzahlungen die Verfügbarkeit wiederherstellen.
2. Wenn der Kredit befristet wurde, ist der Kontoinhaber verpflichtet, alle von ihm geschuldeten Beträge auch ohne ausdrückliche Aufforderung der Bank bei Fälligkeit zu bezahlen

Art.2

Zinsen

1. Die vom Kunden der Bank geschuldeten Zinsen werden in der vereinbarten Höhe festgelegt, vorbehaltlich der Anwendung der im Art. 9 des Abschnitts II (Kontokorrentvertrag) enthaltenen Bestimmungen.

Art.3

Rücktritt

1. Es steht der Bank zu, jederzeit und auch bloß mündlich von der Krediteröffnung, selbst wenn sie auf bestimmte Zeit gewährt wurde, zurückzutreten, sie zu kürzen oder auszusetzen. Für die Bezahlung der geschuldeten Beträge wird dem Kunden mit eingeschriebenem Brief jedenfalls die eine Frist von wenigstens 15 (fünfzehn) Tagen eingeräumt.
2. Ist der Kunde ein Verbraucher im Sinne des Verbraucherschutzgesetzes Nr. 206/2005, steht es der Bank zu, von der auf unbestimmte Zeit gewährten Krediteröffnung mit sofortiger Wirkung zurückzutreten, sie zu kürzen oder auszusetzen, wenn ein berechtigter Grund vorliegt oder aber mit einer Vorankündigung von 15 (fünfzehn) Tagen. Im Falle einer befristeten Krediteröffnung hat die Bank das Recht, dann mit sofortiger Wirkung von der Krediteröffnung zurückzutreten oder diese zu kürzen oder auszusetzen, wenn ein berechtigter Grund vorliegt. Für die Bezahlung der geschuldeten Beträge wird dem Kontoinhaber mit eingeschriebenem Brief jedenfalls eine Frist von 15 (fünfzehn) Tagen eingeräumt.

3. Dasselbe Rücktrittsrecht steht dem Kunden zu, wenn er den Kredit durch Bezahlung der geschuldeten Beträge abschließt.
4. Der Rücktritt bewirkt auf jeden Fall, dass der eingeräumte Kredit ab sofort nicht mehr beansprucht werden kann.
5. Eventuelle ungedeckte Dispositionen, die die Bank nach der vereinbarten Fälligkeit oder nach der Bekanntgabe des Rücktritts durchführt, bewirken auch nicht für den Betrag der durchgeführten Dispositionen eine Wiederherstellung der Krediteröffnung. Die Zulassung einer Überziehung des bewilligten Kreditrahmens bewirkt in keinem Falle die Erhöhung des Rahmens.
6. Die Bestimmungen dieses Artikels mit Ausnahme des Absatz 5, gelten auch für alle anderen Kredite oder vertraglich vorgesehenen Finanzierungen, die die Bank dem Kunden in welcher Form auch immer gewährt.

Art. 4

Rücktritt, Aufrechnung und Zahlung von Schecks

1. Tritt die Bank von der Krediteröffnung zurück, ist der Kunde verpflichtet, unverzüglich die für die Zahlung jener Schecks notwendigen Mittel bereitzustellen, die vor Erhalt der Rücktrittserklärung ausgestellt wurden und von denen die Frist zur Vorlage noch nicht abgelaufen ist. Eine gleichartige Verpflichtung hat der Kontoinhaber immer dann, wenn die gesetzliche Aufrechnung laut Art. 1243 Abs. 1 ZGB zwischen feststehenden und fälligen Forderungen stattfindet.
2. In dem im vorhergehenden Absatz vorgesehenen Fall versteht sich die Aufrechnung von nicht zahlbaren und nicht einziehbaren Forderungen gemäß Art. 11 Absatz 2 des Abschnitts I als zu dem Zeitpunkt erfolgt, an dem die Mitteilung des Rücktritts von Seiten des Kunden eingelangt ist.
3. Die im Art. 12 des Abschnitts II (Kontokorrent) enthaltenen Bestimmungen finden auch für den Fall des Rücktritts von der Krediteröffnung Anwendung.

ABSCHNITT IV

ZAHLUNGSDIENSTE

(RAHMENVERTRAG IM SINNE DES LEGISLATIVDEKRETS NR. 11/2010)

Art. 1

Anwendungsbereich und Merkmale der Zahlungsdienste

1. Die Bestimmungen dieses Abschnitts finden auf all jene Zahlungsdienste Anwendung, die in Euro oder in der offiziellen Währung eines Mitgliedstaates außerhalb der Eurozone oder aber in der Währung eines Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes erbracht werden. Sie gelten für Zahlungsdienste, die innerhalb der Europäischen Gemeinschaft geleistet werden, jedoch nur, wenn sowohl die Bank des Zahlers als auch jene des Zahlungsempfängers in der Gemeinschaft ansässig sind oder – falls nur ein einziger Zahlungsdienstleister an dem Zahlungsvorgang beteiligt ist – dieser in der Gemeinschaft ansässig ist.
2. Der Abschnitt regelt folgende Zahlungsdienste, welche die Bank sowohl als Bank des Zahlers als auch als Bank des Zahlungsempfängers erbringt:
 - a. Überweisung: von der Bank auf Anweisung eines Auftraggebers (Kunden) durchgeführter Zahlungsvorgang, um einem Zahlungsempfänger bei einer anderen Bank einen Geldbetrag zur Verfügung zu stellen; der Auftraggeber und der Empfänger können übereinstimmen.
 - b. Bankerlagschein Freccia: Einzugsverfügung mittels eines vorgedruckten vom Gläubiger ausgefüllten Erlagscheins und ohne vorherbestimmten Betrag. Der Schuldner benutzt dies Vordrucke zur Zahlung seiner Schuld in bar oder auf andere Art und Weise bei jedem Bankschalter, unabhängig davon, ob er bei dieser Bank ein Konto besitzt oder nicht. Die Bank des Schuldners (*banca esatrice*) teilt der Bank des Gläubigers (übernehmende Bank) die erfolgte Zahlung mittels entsprechender Interbankenprozedur mit;
 - c. Posterlagschein: von der Bank angebotene Zahlungsmöglichkeit von vom Kunden ausgefüllten Erlagscheinen zur Zahlung von Verbindlichkeiten gegenüber dem Inhaber eines Postkontokorrents.
 - d. RID: Einzugsverfügung innerhalb von Italien, die eine Ermächtigung seitens des Schuldners zur Belastung seines Kontos voraussetzt. Die Durchführung des Auftrages erfolgt durch telematische Übermittlung – mittels entsprechender Interbankenprozeduren - der Informationen bezüglich Inkassi, welche von der Bank des Gläubigers (übernehmende Bank) zur Bank des Schuldners (Domizilbank) durchzuführen sind;
 - e. RiBa: Einzugsverfügung seitens des Gläubigers an seine Bank (übernehmende Bank), welche diese telematisch – mittels entsprechender Interbankenprozeduren – an die Domizilbank übermittelt. Die Domizilbank ihrerseits übermittelt dem Schuldner eine Zahlungsanzeige, damit dieser zur Fälligkeit die notwendigen Mittel bereitstellt, um seine Schuld zu tilgen;
 - f. Mav (Zahlung mittels Aufforderung): Einzugsverfügung von Forderungen, auf der Basis derer die Bank des Gläubigers (übernehmende Bank) dem Schuldner eine Zahlungsanzeige zusendet; dieser kann seine Schuld bei jedem Bankschalter (*banca esatrice*) und, in einigen Fällen, auch bei den Postämtern bezahlen. Die *banca esatrice* teilt der übernehmenden Bank die erfolgte Zahlung mittels entsprechender Interbankenprozeduren mit;
 - g. Rav (*ruoli* mittels Aufforderung): es handelt sich um den selben Zahlungsdienst wie bei Mav, welcher vom Abgabeneinzugsdienst benutzt wird und dessen Gegenstand im Einzug von im Register eingetragenen Beträgen besteht;
 - h. Verschiedene Zahlungen;
 - i. SEPA Lastschrift (SDD): Lastschriftmandat in Euro des Schuldners (Zahler) an seinen Gläubiger (Zahlungsempfänger). Die Information zum Lastschriftauftrag wird mittels Interbankenprozedur über die Bank des Gläubigers an die Bank des Schuldners weitergeleitet, die daraufhin die ermächtigte Lastschrift zur Fälligkeit durchführt. Das SEPA Lastschrift-Mandat ist zwischen den Banken aller Staaten des SEPA Raums möglich.
3. Zum Zwecke des vorliegenden Abschnittes gelten als (Legislativdekret Nr. 11/2010):
 - a) Zahlungsvorgang: die bzw. der vom Zahler oder Zahlungsempfänger ausgelöste Bereitstellung, Transfer oder Abhebung eines Geldbetrages, unabhängig von etwaigen zugrunde liegenden Verpflichtungen im Verhältnis zwischen Zahler und Zahlungsempfänger.
 - b) Zahler: eine natürliche oder juristische Person, die Inhaber eines Zahlungskontos ist und die einen Zahlungsauftrag von diesem Zahlungskonto gestattet oder – falls kein Zahlungskonto vorhanden ist – eine natürliche oder juristische Person, die den Auftrag für einen Zahlungsvorgang erteilt.

- c) Zahlungsempfänger: eine natürliche oder juristische Person, die den bei einem Zahlungsvorgang transferierten Geldbetrag als Empfänger erhalten soll.
- d) Zahlungsauftrag: jeder Auftrag, den ein Zahler oder Zahlungsempfänger seiner Bank zur Ausführung eines Zahlungsvorgangs erteilt.
- e) Kundenidentifikator: eine Kombination von Buchstaben, Zahlen oder Symbolen, die dem Zahlungsdienstnutzer vom Zahlungsdienstleister mitgeteilt wird und die der Zahlungsdienstnutzer angeben muss, damit der andere am Zahlungsdienst beteiligte Zahlungsdienstnutzer und/oder dessen Zahlungskonto zweifelsfrei ermittelt werden kann. Ist kein Zahlungskonto vorhanden, identifiziert der Kundenidentifikator lediglich den Zahlungsdienstnutzer.
- f) Geschäftstag: jener Tag, an dem die an der Ausführung eines Zahlungsvorgangs jeweils beteiligte Bank des Zahlers bzw. Zahlungsempfängers den für die Ausführung von Zahlungsvorgängen erforderlichen Geschäftsbetrieb unterhält.
- g) Lastschrift: ein vom Zahlungsempfänger ausgelöster Zahlungsdienst zur Belastung des Zahlungskontos des Zahlers aufgrund der Zustimmung des Zahlers zu einem Zahlungsvorgang, die der Zahler gegenüber dem Zahlungsempfänger, dessen Zahlungsdienstleister oder seinem eigenen Zahlungsdienstleister erteilt.
- h) Verbraucher: eine natürliche Person im Sinne des Art. 1, Absatz 1, Buchstabe a, des Legislativdekrets Nr. 206/2005.
- i) Kleinunternehmen: ein Unternehmen, das zum Zeitpunkt des Abschlusses des Zahlungsdienstvertrages ein Unternehmen ist, das die Voraussetzungen besitzt, welche in der bei Inkrafttreten des vorliegenden Dekrets geltenden Empfehlung der Europäischen Kommission 2003/361/CE vom 6. Mai 2003, vorgesehen sind; oder aber es besitzt die Voraussetzungen, welche vom Dekret des Wirtschafts- und Finanzministeriums, mit dem die Maßnahmen der Europäischen Kommission gemäß Art. 84, Buchstabe b, der Richtlinie 2007/64/CE, umgesetzt wurden, vorgesehen sind.

Art. 2

Zahlungsauftrag

1. In den vom Zahler ausgelösten Zahlungsvorgängen erteilt dieser der Bank den Zahlungsauftrag; in den vom Zahlungsempfänger ausgelösten Zahlungsvorgängen übermittelt dieser selbst den Zahlungsauftrag an seine eigene Bank, die den Auftrag an die Bank des Zahlers übermittelt. Dies nachdem letzterer seine Bank zur Belastung ermächtigt hat.
2. Der Auftrag wird in Papierform oder auf anderem Datenträger übermittelt; dies je nach der Vorgehensweise, die von der Bank von Mal zu Mal und in Funktion der von ihr für die Ausführung des Auftrages angewandten Verfahren angegeben wird.
3. Der Zahlungsauftrag muss neben allen notwendigen Angaben zum Zahlungsempfänger auch dessen Kundenidentifikator wiedergeben; diesem entsprechend hat die Bank den Zahlungsauftrag durchzuführen.

Art. 3

Eingang von Zahlungsaufträgen

1. Als Zeitpunkt des Eingangs des Zahlungsauftrages gilt der Zeitpunkt, an dem der Zahlungsauftrag bei der Bank des Zahlers eingeht. Fällt der Zeitpunkt des Eingangs nicht auf einen Geschäftstag der Bank, so wird der eingegangene Zahlungsauftrag behandelt, als sei er am darauf folgenden Geschäftstag eingegangen. Die Bank legt in der diesem Vertrag beiliegenden Aufstellung (Zusammenfassung der Bedingungen) einen Zeitpunkt fest, außerhalb dem die eingehenden Zahlungsaufträge so behandelt werden, als seien sie am darauf folgenden Geschäftstag eingegangen.
2. Handelt es sich um an einem bestimmten Tag wiederkehrende Zahlungsaufträge oder um Zahlungsaufträge, für welche jedenfalls vereinbart ist, dass deren Durchführung an einem bestimmten Tag beginnen soll, so gilt dieser Tag als Zeitpunkt des Eingangs des Zahlungsauftrages. Fällt genannter Tag nicht auf einen Geschäftstag der Bank so wird der eingegangene Zahlungsauftrag behandelt, als sei er am darauf folgenden Geschäftstag eingegangen.

Art. 4

Ablehnung von Zahlungsaufträgen

1. Sind alle im vorliegenden Abschnitt festgelegten Bedingungen erfüllt, so darf die Bank die Ausführung eines im Sinne des folgenden Art. 5 autorisierten Zahlungsauftrages nicht ablehnen, sofern dies nicht gegen einschlägige nationale Bestimmungen oder Gemeinschaftsnormen verstößt.
2. Entscheidet die Bank einen erhaltenen Zahlungsauftrag abzulehnen, so muss sie dies dem Kunden mitteilen. Diese Mitteilung muss möglichst auch die Angabe der Gründe für die Ablehnung sowie des Verfahrens enthalten, mit welchem etwaige sachliche Fehler, die dem Kunden anzulasten sind und zur Ablehnung des Auftrags geführt haben, berichtigt werden können, sofern diese Mitteilung nicht gegen nationale Bestimmungen oder Gemeinschaftsnormen verstößt oder die Ablehnung auf fehlende verfügbare Mittel beruht.
3. Diese Mitteilung kann auch telefonisch erfolgen, sofern das Telefonat aufgezeichnet wird, und hat so rasch wie möglich und jedenfalls innerhalb der Fristen für die Ausführung der Zahlungsvorgänge zu erfolgen.
4. Ein Zahlungsauftrag, dessen Ausführung abgelehnt wurde, gilt als nicht eingegangen.
5. Die Bank kann dem Kunden für die Unterrichtung ein Entgelt in Rechnung stellen, sofern die Ablehnung sachlich gerechtfertigt ist.

Art. 5

Autorisierung von Zahlungsvorgängen, Zustimmung und Widerruf

1. Bei den vom Zahler ausgelösten Zahlungsvorgängen gilt die Zustimmung dann als erteilt, wenn der Zahler den Zahlungsauftrag an die eigene Bank übermittelt. Bei den vom Zahlungsempfänger ausgelösten Zahlungsvorgängen gilt die Zustimmung durch die Autorisierung zur Belastung des Kontos seitens des Zahlers als erteilt.
2. Die Zustimmung zur Autorisierung wird auf dieselbe Art und Weise widerrufen, mit der der Zahlungsauftrag erteilt worden ist. Der Widerruf ist so lange möglich, bis der Zahlungsauftrag im Sinne des folgenden Artikels unwiderruflich wird. Der Widerruf der Zustimmung zur Ausführung mehrerer Zahlungsvorgänge verhindert die Ausführung der nachfolgenden Zahlungsvorgänge, die, falls ausgeführt, als nicht autorisiert gelten.

Art. 6

Unwiderruflichkeit eines Zahlungsauftrages

1. Sofern in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, gilt der Zahlungsauftrag als unwiderruflich, sobald er bei der Bank des Zahlers eingegangen ist.

2. Wurde der Zahlungsvorgang vom Zahlungsempfänger oder über diesen ausgelöst, so kann der Zahler den Zahlungsauftrag nicht mehr widerrufen, nachdem er diesen an den Zahlungsempfänger übermittelt hat oder diesem die Zustimmung zur Durchführung des Zahlungsvorganges erteilt hat.
3. Im Falle einer Lastschrift kann der Zahler einen Zahlungsauftrag spätestens bis zum Ende des Geschäftstages vor dem für die Belastung der Mittel vereinbarten Tag widerrufen. Die Bank des Zahlers teilt der Bank des Zahlungsempfängers den Widerruf unverzüglich mit, sofern dies die Art und Weise sowie die Zeiten des Widerrufs zulassen.
4. Handelt es sich um Zahlungsaufträge, für die vereinbart ist, dass deren Durchführung an einem bestimmten Tag beginnen soll oder aber am Ende eines bestimmten Zeitraums, oder an einem Tag, an dem der Zahler der eigenen Bank die Mittel zur Verfügung gestellt hat, so können die Zahlungsaufträge spätestens bis zum Ende des Geschäftstages vor dem vereinbarten Tag widerrufen werden.
5. Nach Ablauf der in den Absätzen 2, 3 und 4 genannten Fristen kann der Zahlungsauftrag nur widerrufen werden, wenn der Zahler und seine Bank dies vereinbart haben. In den Fällen der Absätze 2 und 3 ist zudem die Zustimmung des Zahlungsempfängers erforderlich. In diesen Fällen kann die Bank dem Kunden das Entgelt für den Widerruf in Rechnung stellen.

Art. 7

Spesen, Kommissionen, Ausführungsfristen und Wertstellungsdatum

1. Die Ausführungsfristen der erteilten Zahlungsaufträge, die Spesen und Kommissionen, die auf die Kunden angewandten Wertstellungen sowie die Verfügbarkeit der infolge der Ausführung der Aufträge gutgeschriebenen Geldbeträge sind in der diesem Vertrag beiliegenden Aufstellung (Zusammenfassung der Bedingungen) enthalten.

Art. 8

Änderung der Bedingungen

1. Es wird vereinbart, dass die Bank die im vorhergehenden Artikel genannten Bedingungen sowie die Klauseln dieses Abschnitts abändern kann.
2. Änderungen der Bedingungen zu Ungunsten des Kunden müssen diesem schriftlich, in Papierform oder auf anderem mit dem Kunden im Sinne des folgenden Art. 9 vereinbarten dauerhaften Datenträger und unter Einhaltung einer Vorankündigung von 30 (dreißig) Tagen vor dem geplanten Zeitpunkt ihres Inkrafttretens mitgeteilt werden.
3. Die so mitgeteilten Änderungen gelten vom Kunden als angenommen, wenn er der Bank nicht vor Inkrafttreten der Änderung mitteilt, dass er sie nicht akzeptiert. Deshalb muss in der Mitteilung angeführt sein, dass das Angebot ohne ausdrücklich Ablehnung als angenommen gilt und dass der Kunde das Recht hat, von diesem Abschnitt ohne Spesen zurückzutreten, und zwar bis zum Inkrafttreten der Änderung.
4. Für den Kunden vorteilige Änderungen der Zinssätze oder der Wechselkurse sind hingegen unmittelbar und ohne Vorankündigung anwendbar; jene für den Kunden nachteiligen sind ebenfalls unmittelbar und ohne Vorankündigung anwendbar, wenn sie sich aus der Änderung der vereinbarten Bezugsparameter für Zinsen und der Wechselkurse ergeben und sofern sie dem Kunden mit der ersten auf die Änderung folgenden periodischen Mitteilung mitgeteilt werden.
5. Handelt es sich beim Vertragspartner um einen Verbraucher (oder ein Kleinstunternehmen), so kann die Bank die Bedingungen des vorliegenden Abschnitts unter Angabe eines rechtfertigenden Grundes und Einhaltung einer Vorankündigungsfrist von 30 (dreißig) Tagen abändern; der Verbraucher hat das Recht, ohne Abschluss- und Strafgebühren vom Vertrag zurückzutreten.
6. Handelt es sich beim Vertragspartner um einen Verbraucher (oder ein Kleinstunternehmen), so kann die Bank die vereinbarten Zinssätze oder den Betrag aller anderen ursprünglich vereinbarten Spesen ohne Vorankündigung abändern, wenn ein rechtfertigender Grund vorliegt. Sie teilt dies dem Verbraucher unverzüglich mit; dieser hat das Recht, vom Vertrag ohne Spesen und Strafgebühren zurückzutreten.

Art. 9

Mitteilungen

1. Die Mitteilungen zwischen den Parteien erfolgen gemäß der mit dem Kunden bei Abschluss dieses Vertrages getroffenen und gegebenenfalls später geänderten Vereinbarung in Papierform oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger.
2. Die durchgeführten Zahlungsvorgänge werden, vorbehaltlich der Bestimmungen der folgenden Art. 10, 11 und 12, auf dem Kontoauszug des als „Zahlungskonto“ benutzten und von diesem Vertrag geregelten Kontokorrents verbucht.
3. Vorbehaltlich einer besonderen, anderslautenden Vereinbarung mit dem Kunden, erfolgen die Mitteilungen in deutscher Sprache.
4. Der Kunde kann während der Geschäftsbeziehung jederzeit von der Bank eine vollständige Kopie dieses Vertrages in der jeweils geltenden Fassung, in Papierform oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger verlangen.

Art. 10

Mitteilung von Informationen an den Zahler bei einzelnen Zahlungsvorgängen

1. Für jeden durchgeführten Zahlungsvorgang liefert die Bank seinem Kunden, ob Zahler oder Zahlungsempfänger, unverzüglich einen Beleg mit den vorgegebenen Angaben bzw. stellt ihm diese jedenfalls in der von den geltenden Bestimmungen vorgesehenen Art und Weise zur Verfügung.

Art. 11

Dauer des Vertrages und Kündigung

1. Der Kunde kann jederzeit, ohne Vorankündigung, und ohne Straf- und Abschlussgebühren von diesem Abschnitt zurücktreten. Ebenso kann die Bank unter Einhaltung einer Voranzeigefrist von mindestens 2 (zwei) Monaten zurücktreten. Die Vorankündigung erfolgt schriftlich und in Papierform. Gegebenenfalls kann der Rücktritt mit einem anderen Mittel angekündigt werden, wobei er aber erst ab Erhalt der Mitteilung in Papierform wirksam wird.
2. Liegt ein rechtfertigender Grund vor, kann die Bank auch ohne Vorankündigung zurücktreten. Sie muss den Vertragspartner unverzüglich darüber informieren.

3. Die Beendigung der Geschäftsbeziehung stimmt mit dem Datum des Wirksamwerdens des Rücktritts überein, vorbehaltlich der Verpflichtung des Kunden, die Mittel bereitzustellen, die von der Bank begründeter Maßen gefordert werden, und notwendig sind, um etwaige noch offene Positionen abzuschließen.
4. Regelmäßig von der Bank eingehobene Zahlungsdienstentgelte und Gebühren sind anteilmäßig bis zur Kündigung des Vertrages vom Kunden zu entrichten. Im Voraus gezahlte Entgelte sind dem Kunden von der Bank anteilmäßig zur Dauer des Vertragsverhältnisses zu erstatten.

Art. 12

Anzeige nicht autorisierter oder fehlerhaft ausgeführter Zahlungsvorgänge seitens des Kunden

1. Der Kunde kann nur dann eine Korrektur eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgangs erwirken, wenn er diesen Umstand unverzüglich und innerhalb einer Frist von 13 (dreizehn) Monaten der Bank mitteilt. Die Frist läuft ab Datum der Belastung beim Zahler und ab Datum der Gutschrift beim Zahlungsempfänger.
2. Die in Absatz 1 genannte Frist findet keine Anwendung, wenn die Bank die die Zahlungsvorgänge betreffenden Informationen nicht nach Maßgabe der Bestimmungen zur Transparenz der Vertragsbedingungen geliefert oder zur Verfügung gestellt hat.
3. Ein Zahlungsvorgang gilt dann als fehlerhaft ausgeführt, wenn die Ausführung vom Zahlungsauftrag oder von den vom Kunden erteilten Anweisungen abweicht.

Art. 13

Nicht erfolgte Ausführung oder fehlerhafte Ausführung des Zahlungsauftrages

1. Unbeschadet der Art. 12, 14 und 15 dieses Abschnitts haftet die Bank des Zahlers diesem gegenüber für die ordnungsgemäße Ausführung des erhaltenen Zahlungsauftrages, es sei denn, sie kann nachweisen, dass die Bank des Zahlungsempfängers den Betrag des Zahlungsvorgangs entsprechend den getroffenen Vereinbarungen erhalten hat. In diesem Fall haftet die Bank des Zahlungsempfängers diesem gegenüber für die ordnungsgemäße Ausführung des Zahlungsvorganges.
2. Haftet die Bank des Zahlers nach vorhergehendem Absatz, so erstattet sie dem Zahler unverzüglich den Betrag des nicht oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgangs; sie bringt das Kontokorrent wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne den fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang befunden hätte.
3. In den im vorhergehenden Absatz beschriebenen Fällen kann der Zahler auf die Erstattung verzichten und somit die fehlerhafte Ausführung beibehalten. Dies unbeschadet des Rechts auf Richtigstellung laut Art. 12 sowie der Haftung gemäß dem letzten Absatz dieses Artikels.
4. Haftet die Bank des Zahlungsempfängers nach Absatz 1, so stellt sie dem Zahlungsempfänger den Betrag, der Gegenstand des Zahlungsvorgangs ist, unverzüglich zur Verfügung oder schreibt dem Konto des Zahlungsempfängers den entsprechenden Betrag unverzüglich gut.
5. Wird ein Zahlungsauftrag vom Zahlungsempfänger oder über diesen ausgelöst, so verhält es sich, unbeschadet der Art. 12, 14 und 15 dieses Abschnittes, mit der Bank des Zahlungsempfängers wie folgt:
 - a. sie haftet gegenüber dem Zahlungsempfänger für die ordnungsgemäße Übermittlung des Zahlungsauftrages an die Bank des Zahlers;
 - b. sie übermittelt den Zahlungsauftrag unverzüglich an die Bank des Zahlers;
 - c. sie haftet gegenüber dem Zahlungsempfänger für die Einhaltung der vereinbarten Ausführungszeiten und Wertstellungen.
6. Im Falle eines nicht oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgangs, für den die Bank des Zahlungsempfängers nicht nach dem vorherigen Absatz haftet, haftet die Bank des Zahlers gegenüber dem Zahler und ist verpflichtet, dem Zahler unverzüglich den Betrag, der Gegenstand des nicht oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgangs ist, zu erstatten. Die Bank bringt das Kontokorrent wieder auf den Stand, auf dem es sich befunden hätte, wenn der Zahlungsvorgang nicht durchgeführt worden wäre.
7. Im Falle eines nicht oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorganges bemüht sich die Bank auf Verlangen des Kunden und ungeachtet der Haftung gemäß den vorhergehenden Absätzen unverzüglich darum, den Zahlungsvorgang zurückzuverfolgen und den Kunden über das Ergebnis zu unterrichten.
8. Die Bank haftet darüber hinaus gegenüber ihrem Kunden für alle von ihr zu verantwortenden Entgelte und Zinsen, die dem Kunden infolge der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung des Zahlungsvorganges in Rechnung gestellt werden.

Art. 14

Haftung für fehlerhafte Kundenidentifikatoren

1. Wird ein Zahlungsauftrag in Übereinstimmung mit dem Kundenidentifikator ausgeführt, so gilt der Zahlungsauftrag im Hinblick auf den durch den Kundenidentifikator bezeichneten Zahlungsempfänger und/oder das durch den Kundenidentifikator bezeichnete Kontokorrent/Zahlungskonto als korrekt durchgeführt.
2. Ist der vom Kunden angegebene Kundenidentifikator fehlerhaft, so haftet die Bank nicht im Sinne des vorhergehenden Artikels für die fehlerhafte oder nicht erfolgte Ausführung des Zahlungsvorganges. Die Bank des Zahlers bemüht sich jedoch, soweit ihr dies zugemutet werden kann, den Geldbetrag des Zahlungsvorgangs wiederzuerlangen.
3. Die Bank kann dem Kunden ein Entgelt für die Wiederbeschaffung in Rechnung stellen.

Art. 15

Erstattung für vom Zahlungsempfänger oder über diesen ausgelöste Zahlungsvorgänge

1. Wurde ein autorisierter Zahlungsvorgang von einem oder über einen Zahlungsempfänger angewiesen und bereits ausgeführt, hat der Zahler Anspruch auf Erstattung, wenn folgende beiden Voraussetzungen erfüllt sind: a) bei der Ermächtigung wurde der genaue Betrag des Zahlungsvorganges nicht angegeben; b) der Betrag des Zahlungsvorganges übersteigt den Betrag, den der Zahler entsprechend seinem bisherigen Ausgabeverhalten und den Umständen des konkreten Falles vernünftigerweise hätte erwarten können. Auf Verlangen der Bank hat der Zahler Dokumente und alle anderen nützlichen Elemente für den Bestand dieser Voraussetzungen beizubringen. Erstattet wird der vollständige Betrag des ausgeführten Zahlungsvorgangs.
2. Im Sinne des Buchstaben b) des vorhergehenden Absatzes, darf der Zahler keine mit dem Währungsumtausch zusammenhängenden Gründe geltend machen, wenn der mit der Bank vereinbarte Referenzwechselkurs angewandt wurde.

3. Der Zahler kann die Erstattung gemäß den vorhergehenden Absätzen innerhalb von acht Wochen ab dem Zeitpunkt der Belastung der betreffenden Geldbeträge verlangen. Die Anfrage erfolgt schriftlich und in Papierform. Gegebenenfalls kann sie mit einem anderen Mittel angeündigt werden, wobei sie aber erst ab Erhalt der Mitteilung in Papierform wirksam wird.
 - a) Bei SEPA Direct Debit B2B (Business to Business) Lastschriften, die auf dem Kontokorrent eines Unternehmens durchgeführt werden, ist die obgenannte Frist für Rückerstattungen ausgeschlossen.
4. Die Bank erstattet den vollständigen Betrag des Zahlungsvorgangs oder teilt dem Zahler innerhalb von zehn Bankarbeitstagen ab Erhalt der Anfrage die Gründe für die Ablehnung mit. In letzterem Fall teilt die Bank dem Zahler mit, an welche Stellen er sich wenden kann und auf welche Art und Weise er Beschwerde oder Rekurs einlegen kann, wenn er die gelieferte Begründung nicht akzeptieren sollte. Handelt es sich beim Kunden um ein Kleinstunternehmen und andere Unternehmen, so finden die Bestimmungen dieses Artikels keine Anwendung.

Art. 16

Haftungsausschluss

1. Die Haftung der Banken gemäß den vorhergehenden Artikeln erstreckt sich nicht auf ungewöhnliche und unvorhersehbare Ereignisse und auf Fälle, in denen die Bank nach den anderen gesetzlichen Verpflichtungen vorgegebenen Einschränkungen gehandelt hat.

Art. 17

Sanktionen

1. Im Falle der Nichtbeachtung der Verpflichtungen zur Transparenz laut Bankwesengesetz und der entsprechenden Durchführungsbestimmungen sowie laut Legislativdekret Nr. 11/2010 zur Übernahme der Zahlungsdienste-Richtlinie (PSD) durch die Bank werden über sie die Verwaltungsgeldbußen laut Art. 144 Bankwesengesetz verhängt, und zwar nach dem Verfahren laut nachfolgendem Art. 145.

ABSCHNITT V

EINZUG- ODER AKZEPTEINHOLUNG VON WECHSELN, DOKUMENTEN UND SCHECKS

Art.1

Gegenstand und Grenzen des Diensts

1. Der Einzug und die Akzepteeinholung von Wechseln, Dokumenten und Schecks erfolgen für Rechnung des Kunden und gemäß der nachfolgenden Bestimmungen; für den Einzug und die Akzepteeinholung auf das Ausland, kommen überdies die geltenden Bestimmungen der Internationalen Handelskammer im Bereich der Annahme von Dokumenten zur Anwendung.
2. Die Bank ist verpflichtet, den Dienst nach der ihr aufgrund ihrer Tätigkeit obliegenden Sorgfaltspflicht gemäß Art. 1 des Abschnitts I auszuüben; trotzdem gehen eventuelle schädliche Folgen, die von Ursachen herrühren, die der Bank nicht zugeschrieben werden können, zu Lasten des Kunden. Dazu gehören jene, die abhängig sind von:
 - falschen, ungenauen oder ungenügenden Angaben, insbesondere des Betrags, der Fälligkeit, des Zahlungsorts, von Namen, sei es auf den Wechseln, Dokumenten und Schecks als auch auf den Begleitdokumenten;
 - Fällen höherer Gewalt, Störungen oder Hindernissen, die von den geltenden Bestimmungen am Zahlungsort der Wechsel, Dokumenten und Schecks abhängen, unabhängig davon, ob dieselben in der Landeswährung oder in Fremdwährung ausgestellt sind; oder von Maßnahmen nationaler oder ausländischer Behörden, von gerichtlichen Beschlüssen, Verordnungen und Verfügungen (wie Beschlagnahmen oder Pfändungen) oder Dritten zuzuschreibenden Vorfällen abhängen.
3. Wenn der Kunde verlangt, dass der Dienst für Wechsel, Dokumenten oder Schecks durchgeführt wird, die auf für das Ausgabeinstitut nicht bankfähigen Plätzen vorzulegen sind, und generell auf Plätzen, auf denen es Schwierigkeiten gibt, die mit dem Dienst verbundenen Obliegenheiten durchzuführen, haftet die Bank nicht für die unterbliebene Vorlage zur Zahlung oder zur Annahme oder für den unterbliebenen rechtzeitigen Protest dieser Titel und Dokumente. Die Klausel „Inkasso durch“ und jede gleichwertige Klausel, die keine Domizilierung erfordert, sind für die Bank nicht bindend; letztere ist auf jeden Fall nicht verantwortlich für die nicht erfolgte Protest- Erhebung von Wechseln, für die Inkasso durch eine nicht am Zahlungsort gelegene Zahlstelle gewünscht ist.
4. Die Bank ist ermächtigt auf den Kunden für die Rückerstattung aller Spesen zurückzugreifen, die sie für die Regulierung der Stempelgebühren auf den Titeln oder zur Bezahlung von Geldbußen übernommen hat.

Art. 2

Mitteilung über nicht erfolgte Annahme und nicht erfolgte Zahlung der Titel

1. Die Bank ist ermächtigt, keine Anzeigen für nicht erfolgte Einlösung oder Akzeptierung der Wechsel und Schecks zu versenden und sie beschränkt sich darauf die Titel zurückzugeben, sobald sie die materielle Verfügbarkeit darüber hat. Dies bedeutet, dass die interessierten Indossanten sowohl auf diese Anzeigen als auch auf die Beachtung der im Art. 52 des Wechselgesetzes und im Art. 47 des Scheckgesetzes vorgesehenen Fristen und Termine verzichten, und dies auch für alle künftigen Inhaber.

Art.3

Wechsel, die mit der Klausel ohne Spesen oder anderer gleichwertigen Klausel versehen sind

1. Bei Wechseln nimmt die Bank nicht die materielle Vorlage der Papiere vor, sondern sendet dem Bezogenen eine Anzeige mit der Aufforderung zu, sich zwecks Annahme oder Einlösung zu ihren Niederlassungen zu begeben. Dies auch dann, wenn es sich um Wechsel mit der Klausel „ohne Spesen“, „ohne Protest“ oder anderer gleichwertiger Klausel handelt, sei es dass diese unterschrieben oder nicht unterschrieben ist.
2. Handelt es sich um Papiere mit der Klausel 'ohne Spesen', 'ohne Protest' oder einer gleichartigen Klausel, ist die Bank nicht verpflichtet den Protest erheben zu lassen, auch wenn diese Klauseln nicht rechtsgültig unterschrieben sind.

Art.4

Anweisungen zur Verlängerung der Fälligkeit von Wechseln

1. Im Falle eines Auftrages zur Verlängerung der Fälligkeit der Papiere, versendet die Bank dem Schuldner in Ermangelung von besonderen schriftlichen Anweisungen eine einfache Anzeige über die gewährte neue Fälligkeit. Dies auch dann, wenn es sich um Papiere mit mehreren Indossamenten oder um gezogene Wechsel handelt. Wird das Papier bei Eintritt der neuen Fälligkeit nicht bezahlt, wird kein Protest erhoben gemäß Verbot laut Gesetz Nr. 349/73 Art. 9.

Art.5

Zahlung mittels Schecks

1. Im Falle von Wechseln, die mittels Bankschecks zahlbar sind, behält sich die mit dem Einzug beauftragte Bank das Recht vor, solche Schecks an den Einreicher als Erlös zu übermitteln, ohne jegliche Gewähr zu übernehmen auch wenn dieselben vor ihr indossiert worden wären.

Art.6

Diskont oder Begebung von Wechseln, Dokumenten und Schecks

1. Die Vorlage zur Akzeptierung und/oder Einlösung von Wechseln, Dokumenten und Schecks, die diskontiert oder begeben worden sind oder für die in irgendeiner Form eine Bevorschussung erfolgte, werden von der Bank – direkt oder durch Korrespondenten, seien es Banken oder Nichtbanken – unter Beachtung aller Bestimmungen, die in den Artikeln dieses Abschnitts, außer jener des Art. 4, vorgesehen sind, durchgeführt.
2. Unbeschadet dessen, was für den Fall der Einlage auf das Konto von Schecks, Wechsel und anderer in den Artt. 4 und 5 des Abschnitts II (Kontokorrent) vorgesehenen Titel vorgesehen ist, ist der Kunde verpflichtet, der Bank innerhalb einer Frist von 15 (fünfzehn) Tagen ab der entsprechenden Aufforderung Rückzahlung zu leisten, wenn – aus Gründen oder Umständen, die gemäß der vorangehenden Artikel der Bank nicht angelastet werden können – die Vorlegung und/oder der Protest nicht innerhalb der gesetzlichen Frist erfolgt sind, die Wechsel, Dokumente oder Schecks verloren gegangen oder vernichtet oder auch entwendet worden sind, die Bank nicht in der Lage ist, die Zahlung oder Akzeptierung der Papiere zu erfahren oder im Falle erfolgten Einzugs über den Erlös zu verfügen.

Die Bank

Der Kunde

Raiffeisenkasse Ritten
Genossenschaft

x

.....

Der Kunde erklärt, im Sinne und für Wirkung des Art. 1341 Abs. 2 ZGB – folgende Klauseln besonders anzunehmen:

Allgemeine Bedingungen der Geschäftsbeziehung Bank - Kunden

Art. 8. Abs. 2, 4 e 5 (Widerruf, Abänderung und Erlöschen der Vertretungsvollmachten)

Art. 10 (Pfand- und Rückbehaltungsrecht, Abtretung von Forderungen und Sicherstellungen)

Art. 11 (Recht auf Aufrechnung und Wirkung des Rechts auf Aufrechnung und der Sicherstellungen gegenüber den Mitinhabern)

Art. 13 Abs. 2 (Änderung der Bedingungen)

Art. 15 Abs. 3 (Sprache, anwendbares Recht und Gerichtsstand)

Abschnitt I – Kontokorrent

Art.2 (Belastung des Kontos mit Schecks und Wechsel)

Art. 8 Abs. 2 (nicht Anbringung der Klausel „effektiv“)

Art. 9 Abs. 1 und 2 (Kapitalisierung der Zinsen)

Art. 11 Abs. 4 (Genehmigung des Kontoauszugs)

Art. 12 Abs. 2, 3 und 4 (Aufrechnung und Zahlung von Schecks)

Art. 13 (Rücktritt)

Abschnitt II – Krediteröffnung im Kontokorrent

Art. 3 (Rücktritt)

Art. 4 (Rücktritt, Aufrechnung und Zahlung von Schecks)

Abschnitt IV – Zahlungsdienste (Rahmenvertrag im Sinne des Legislativdekretes Nr. 11/2010)

Art. 8 (Änderung der Bedingungen)

Abschnitt V – Einzug- oder Akzeptieinholung von Wechseln, Dokumenten und Schecks

Art. 2 (Keine Versendung von Anzeigen für nicht erfolgte Einlösung oder Akzeptierung der Wechsel und Schecks)

Der Kunde erklärt und bestätigt, ein Exemplar dieses Vertrages erhalten zu haben.

Der Kunde

x

.....